



## Bundesagentur für Arbeit warnt vor gefälschten E-Mails

Internet-Nutzer können gefälschte E-Mails mit schädlichen Anlagen oder Links erhalten. Diese E-Mails können mit vertrauenswürdig erscheinender Absender-E-Mailadressen (zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit – BA) übermittelt worden sein und/oder sich auf Stellengesuche/Stellenangebote in der JOBBÖRSE der BA beziehen. Die BA weist ausdrücklich darauf hin, dass sie in keinerlei Zusammenhang mit derartigen E-Mails steht. Sie rät daher, verdächtige E-Mails ungelesen zu löschen.

Im Anhang der E-Mails befinden sich oftmals Office- oder PDF-Dokumente, die Schadsoftware beinhalten. Wenn ein solcher Dateianhang geöffnet wird, verschlüsselt sich das gesamte IT-System mit allen darauf befindlichen Daten. Derzeit wird für solche E-Mails das offizielle Logo der BA zum Aktivieren der Schadsoftware missbräuchlich verwendet. Vorsicht ist geboten bei der Aufforderung zur Öffnung unbekannter Dateien, die entweder als Anhang der E-Mail direkt beigefügt sind oder alternativ über das Anklicken eines Links zum Download auffordern.

*Dagmar Nedbal (BLÄK)*

## Präventionsgesetz – Vollzug der Neuregelung in § 34 Abs. 10a IfSG

Mit dem neuen Präventionsgesetz wurde in § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegt, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz zeitnah vor der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolge.

Zum Vollzug der Regelung teilen das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgendes mit: „Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf

einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes kann neben einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Untersuchungsheft des Kindes bei Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Etwaige Kosten für eine ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.“

Der Wortlaut der Mitteilung und eine ausführliche Information zum Vollzug der Regelung kann auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → „Beruf/Recht“ → „Rechtsvorschriften“ → „Gesetze/Verordnungen“ aufgerufen werden.

*Dr. Ulrike Seider (BLÄK)*

## Vergabe des Meisterbonus und Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

Wie in der Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung verankert wurde, soll die Verleihung den Weg der beruflichen Bildung noch attraktiver machen.

Mit dem Meisterbonus wird ein Anreiz gesetzt, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meister- und Fortbildungsprüfung.

Mit dem Meisterpreis werden Absolventen für besonders gute Leistungen ausgezeichnet.

So konnten sich auch im zweiten Vergabezeitraum 100 geprüfte Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung über den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 1.000 Euro freuen.

Mit der Note „sehr gut“ bis „gut“ haben 16 Absolventen abgeschlossen. Diese wurden mit dem Meisterpreis, in Form einer Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, ausgezeichnet.

Wir wünschen allen Absolventinnen und Absolventen viel Erfolg für ihren beruflichen Werdegang.

*Alexander Otto (BLÄK)*

## Auflösung des Medizinischen Silberrätsels aus Heft 12/2016, Seite 651

1. MORIBUND
2. OTOLIQURRHOE
3. RETROPERITONEALRAUM
4. BECKENARTERIENVERSCHLUSS
5. UNKARTHROSE
6. STEATOSIS
7. PALLANÄSTHESIE
8. ATAKTISCH
9. RIVASTIGMIN
10. KRYOGLOBULINÄMIE
11. IPSILATERAL
12. NYSTAGMUS
13. STELLWAG
14. OROLINGUAL
15. NASENSCHEIDEWANDVERKRÜMMUNG

Lösungswort: MORBUS PARKINSON

## Gutachter gesucht

Die Regierung von Oberbayern sucht dringend ärztliche Gutachterinnen und Gutachter für die Beurteilung der Unterlagen von Approbationsbewerbern aus Drittstaaten. Die Höhe der Entschädigung für die Anfertigung derartiger Gutachten bemisst sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) Stufe III und beträgt aktuell 110 Euro pro Stunde. Hinzu kommen der Ersatz für besondere Aufwendungen wie Schreibgebühren und gegebenenfalls Umsatzsteuer.

Interessenten können sich direkt bei Rudolf Zumkley, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: [rudolf.zumkley@reg-ob.bayern.de](mailto:rudolf.zumkley@reg-ob.bayern.de), melden.

*Die Redaktion*